

Apothekenrecht D 3

Seite 1

Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle

Vom 21. September 1991

(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nummer 4/1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V, Ausgabe 2021-5, S. 16)

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Zuständigkeitsverordnung vom 31. März 1993 zuständige Behörde im Sinne des § 24 Abs. 1- 4 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag).

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle gemäß § 24 wird auf Antrag nur erteilt, wenn dieses zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Ortsteilen ohne Apotheke erforderlich ist.
- (2) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Entfernung zum Ort der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
- (3) Kann der Weg zur nächstgelegenen Apotheke und zurück in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil als nicht abgelegen, auch wenn die Entfernung mehr als 6 km beträgt. Kann der Weg nicht in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil auch dann als abgelegen, wenn der Weg zur nächstgelegenen Apotheke weniger als 6 km beträgt.

§ 2 Verfahren der Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle wird dem Inhaber einer Apotheke auf Antrag erteilt für die Dauer von höchstens drei Jahren. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, weggefallen sind.
- (2) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekeninhabern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.
- (3) Gleichweit entfernte Apotheken sind gleichberechtigt. Als gleichweit entfernt gelten Apotheken einer Gemeinde und Apotheken verschiedener Gemeinden, sofern nicht der Entfernungsunterschied zum Rezeptsammelstellenort mehr als zwei km beträgt. Maßgebend für die Berechnung ist jeweils der Ortsmittelpunkt sowohl für die Orte der Apotheken als auch für den Ort der Rezeptsammelstelle. In streitigen Fällen werden die vom Landesvermessungsamt ermittelten Entfernungen zugrunde gelegt.

D 3 Apothekenrecht

Seite 2

(4) Sind für benachbarte Orte Rezeptsammelstellen von mehreren Apothekeninhabern beantragt worden und kann nur eine Rezeptsammelstelle in diesem Bereich genehmigt werden, so soll der Ort mit einem Arzt oder, sofern die Voraussetzungen insoweit gleich sind, der größere Ort bevorzugt werden.

- (5) Liegen zwei gleichberechtigte Anträge vor, wird die Erlaubnis im Wechsel erteilt für jeweils 18 Monate. Liegen drei gleichberechtigte Anträge vor, wird die Erlaubnis im Wechsel erteilt für jeweils zwölf Monate. Liegen mehrere gleichberechtigte Anträge vor, werden durch Losverfahren die Anträgsteller ausgewählt, denen die Erlaubnis im Wechsel für jeweils zwölf Monate erteilt wird. Die Dauer der Erlaubniserteilung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Über die Reihenfolge zwischen gleichberechtigten Apothekeninhabern entscheidet der Kammervorstand. Die Vergabe von neuen Rezeptsammelstellen während laufender Vergabezeiträume erfolgt für mindestens 12 Monate bis zum nächsten offiziellen Vergabetermin an einen Anträgsteller. Liegen mehrere gleichberechtigte Anträge vor, wird durch Losverfahren der Anträgsteller ausgewählt, dem die Erlaubnis für diesen Zeitraum erteilt wird.
- (6) Einem Apothekeninhaber kann die Erlaubnis für den Betrieb einer Rezeptsammelstelle erteilt werden, wenn er einschließlich der beantragten Rezeptsammelstelle(n) insgesamt nicht mehr als vier Rezeptsammelstellen gleichzeitig betreibt. In begründeten Ausnahmefällen, und wenn keine weiteren Anträge vorliegen, kann der Vorstand eine davon abweichende Entscheidung treffen.

§ 3 Betrieb

- (1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.
- (2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist. Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert oder abgeholt werden, der zum Personal der Apotheke gehören muss.
- (3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung darf nur durch einen Boten, in Ausnahmefällen, wenn eine sofortige Belieferung nicht notwendig ist, durch die Post erfolgen.
- (4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte muss an Werktagen mindestens einmal täglich erfolgen.
- (5) Rezeptsammelsteilen dürfen nicht in Gewerbegebieten (z.B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Busunternehmen und bei deren Fahrern) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern und Angestellten, unterhalten werden.
 - (6) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen.

Apothekenrecht D 3

Seite 3

§ 4 Verfahren bei der Übergabe der Apotheke

Verkauft der Apothekeninhaber seine Apotheke oder verpachtet er sie während des Genehmigungszeitraumes oder wird die Apotheke während dieser Zeit verwaltet, so gilt die Erlaubnis für diesen Zeitraum dem Inhaber der neuen Betriebserlaubnis bzw. dem Verwalter als erteilt.

§ 5 Änderungsmeldung

Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Einrichtungen der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.

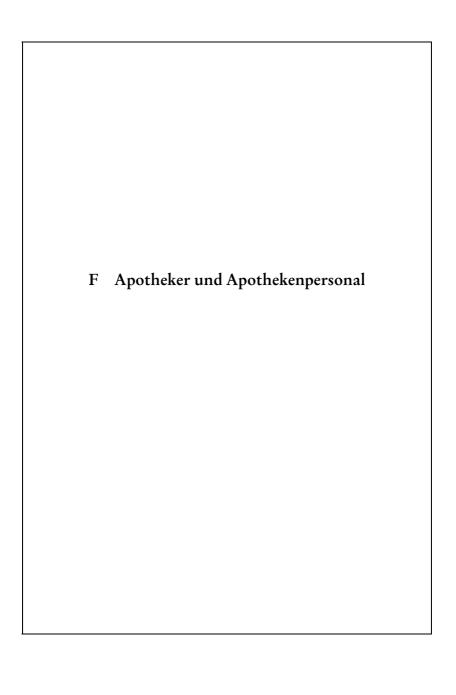
§ 6 Widerruf

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- 1. falsche Angaben zu ihrer Erteilung geführt haben,
- 2. gegen § 3 verstoßen wird und eine Abmahnung erfolglos bleibt,
- 3. die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, wegfallen, insbesondere, wenn die Verkehrsverhältnisse sich verbessern oder eine Apotheke neu eröffnet wird, bei deren Vorhandensein die Sammelstelle nicht genehmigt worden wäre.

§ 7 Berufsordnung

Verstöße gegen diese Ordnung gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und könne berufsgerichtlich geahndet werden. Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbegesetz sowie sonstiger Vorschriften bleibt hiervon unberührt.



Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. Oktober 2022 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V)

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 42 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 62), dass zuletzt geändert worden ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) möge die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern am 19. Oktober 2022 folgende Neufassung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 15. August 2016 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V 3/2016, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2019 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 2019-02, S. 12) beschließen:

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern¹⁾ nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die eine Gebietsbezeichnung oder eine Zusatzbezeichnung geführt werden können. Ferner zielt die Weiterbildung auf die Qualitätssicherung der pharmazeutischen Berufstätigkeit ab. Damit dient sie im Sinne kontinuierlicher Verbesserung ebenso dem Qualitätsmanagement pharmazeutischer Berufstätigkeit.

$\$ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
- 1. Gebiet: Allgemeinpharmazie,
- 2. Gebiet: Klinische Pharmazie,
- 3. Gebiet: Arzneimittelinformation,
- 4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie,
- 5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie,
- 6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung,
- 7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen.
- (2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:
- Prävention und Gesundheitsförderung
- 2. Ernährungsberatung
- 3. Naturheilverfahren und Homöopathie
- 4. Onkologische Pharmazie
- 5. Geriatrische Pharmazie
- Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

- 6. Infektiologie
- 7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
- (3) Für die Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen gelten die dafür maßgebenden Bestimmungen. Das zuständige Ministerium regelt das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden sowie die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Vermittlung und Lehre fachlicher Inhalte.
- (2) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt. Die Weiterbildungen können nicht parallel absolviert werden. Die Inhalte der Weiterbildung gliedern sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil der Weiterbildung.
- (3) Für den theoretischen Teil der Weiterbildung ist die Teilnahme an anerkannten Seminaren erforderlich. Die Seminare müssen vor deren Beginn von der Apothekerkammer oder von der Bundesapothekerkammer als Weiterbildungsseminar anerkannt werden. Entsprechende Seminare können als Präsenz- oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Inhalte und zeitlicher Umfang der erforderlichen Seminare richten sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für die Gebiete und Bereiche. Änderungen der Empfehlungen der Bundesapothekerkammer führen zum Erlöschen der Anerkennung der von den Änderungen betroffenen Seminare nach Ablauf eines Jahres. Während der Weiterbildungszeit sollten mindestens zwei Seminare pro Jahr besucht werden. Ergänzend hat der weiterzubildende Apotheker an mindestens zwei Seminaren, Vorträgen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen pro Jahr im Rahmen der beruflichen Fortbildung teilzunehmen.
- (4) Für den praktischen Teil der Weiterbildung sind die Anforderungen gemäß der Anlagen zur Weiterbildungsordnung zu erfüllen. Zu diesen gehören Fachgespräche, praktische Aufgaben und Projektarbeiten. Die Projektarbeiten können bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ende der Weiterbildungszeit abgeschlossen werden.
- (5) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.
- (6) Die Weiterbildung steht grundsätzlich unter der verantwortlichen Leitung eines ermächtigten Apothekers.
- (7) Die Weiterbildung ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer tariflich geregelten Vollzeitbe-

schäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

- (8) Die in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.
- (9) Der Beginn, der zeitliche Umfang, die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Personalmeldungen gemäß Meldeordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- (10) Die Weiterbildung muss innerhalb der zweifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Der Apotheker muss auf seinem Gebiet bzw. in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zu gewährleisten. Die Ermächtigung kann nur für Gebiete oder Bereiche erteilt werden, deren Bezeichnung der Apotheker führt. Sie kann jedoch nur für ein Gebiet erteilt werden. Der Apotheker sollte über ein gültiges freiwilliges Fortbildungszertifikat der Apotheker-kammer verfügen. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von der Bestimmung gemäß Satz 3 abgewichen werden.
- (3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein.
- (4) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich sowie inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (5) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, ein Betreuungskonzept vorzulegen, sobald er die Weiterbildung von mehr als vier weiterzubildenden Apothekern verantwortet.
- (6) Der ermächtigte Apotheker hat mit dem weiterzubildenden Apotheker zu Beginn der Weiterbildung einen geeigneten individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen, aus dem die inhaltliche Planung der Weiterbildung hervorgeht. Er hat mit dem weiterzubildenden Apotheker regelmäßig Fachgespräche gemäß der Vorgabe in den Anlagen zu führen. Über die Fachgespräche ist jeweils ein Protokoll zu führen.
- (7) Der ermächtigte Apotheker stimmt verantwortlich mit dem weiterzubildenden Apotheker Thema und Umfang der Projektarbeit und der praktischen Aufgaben ab.

- (8) Die Ermächtigung erfolgt durch die Apothekerkammer auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie die beabsichtigte Dauer der Ermächtigung bezeichnen. Der Beginn des Ermächtigungszeitraums ist der Erste des Monats der Antragstellung. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.
- (9) Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein. Für jeden Weiterzubildenden ist ein verantwortlicher ermächtigter Apotheker zu benennen.
- (10) Die von Berufsvertretungen anderer Bundesländer erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung gelten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern nicht
- (11) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte, die Ermächtigung für das Gebiet und/oder den Bereich sowie der Umfang und der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen. Dieses Verzeichnis wird bekanntgegeben.

§ 5 Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten wird in durch die Apothekerkammer zugelassenen Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen, Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen wird in geeigneten Einrichtungen entsprechend der Anlagen zur Weiterbildungsordnung durchgeführt.
 - (2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
- die dort zu verrichtenden T\u00e4tigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die M\u00f6glichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach \u00d5 2 Absatz 1 zu erwerben,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen
- (3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die Apothekerkammer auf Antrag des Erlaubnisinhabers nach §§ 2 oder 14 Apothekengesetz bzw. des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Der Antrag muss das Gebiet sowie die beabsichtigte Dauer der Zulassung bezeichnen. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erteilt. Der Beginn des Zulassungszeitraums ist der Erste des Monats der Antragstellung. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.
- (4) Ist der weiterzubildende Apotheker nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem solchen Umfang zu vertiefen und zu erweitern, dass das Weiterbildungsziel erreicht werden kann.
- (5) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder dies in den Anlagen vorgeschrieben ist.

i

Seite 5

- (6) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

§ 6 Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Ermächtigung bzw. Zulassung

- (1) Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung zur Weiterbildung bzw. der Zulassung als Weiterbildungsstätte richten sich nach den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung, Nachweise der Weiterbildung

- (1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:
- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
- 2. die in dieser Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- 3. die fachliche Eignung.
- (2) Ist der weiterzubildende Apotheker nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, muss abweichend von Absatz 1 Nummer 1 der Arbeitgeber des weiterzubildenden Apothekers ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.
- (3) Dem weiterzubildenden Apotheker ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (4) Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben sowie der Projektarbeit schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Die theoretischen Kenntnisse sind durch Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren nachzuweisen, die Inhalt und Dauer belegen. Die Anerkennung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung bestehen.
- (6) Die praktischen Erfahrungen sind durch das Zeugnis nach Absatz 1 bzw. 2 sowie durch die nach den Anlagen der Weiterbildungsordnung zu fertigenden schriftlichen Arbeiten und Dokumentationen nachzuweisen.

§ 8 Prüfungsausschüsse

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen min-

destens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten über ein gültiges freiwilliges Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer verfügen.
- (3) Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer. Vorsitzende und deren Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.
- (5) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag. Die Entscheidung kann dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, durch Zeugnisse gemäß § 7 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und durch Nachweise über die praktischen Aufgaben gemäß § 7 belegt ist.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gegen den Bescheid der Apothekerkammer kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.
- (4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 10 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Prüfungen finden ein- bis zweimal jährlich statt.
- (3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss.

Fortbildungssatzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

i.d.F. vom 1. Dezember 2021

Präambel

Dem Apotheker obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Darunter ist nicht die logistische Versorgung allein, sondern auch eine sichere, fachlich richtige Arzneimittelversorgung nach aktuellem Wissensstand zu verstehen. Apotheker nehmen im Rahmen der Arzneimitteltherapiesicherheit eine wichtige Rolle wahr. Sie beraten und informieren Partner im Gesundheitswesen und letztlich die Majorität aller Patienten, die Arzneimittel erhalten. Das Vertrauen des Gesundheitswesens und der Patienten in die Versorgung durch die Apotheker gründet sich auf deren Fachwissen, das durch deren qualifizierte akademische Ausbildung gewährleistet wird. Um diesem Vertrauen gerecht werden zu können, ist für die Apotheker fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit durch berufsbegleitendes Weiterlernen, durch kontinuierliche und aktuelle Fortbildung zu erhalten.

Fortbildung ist Bestandteil der Berufsausübung und gehört zum apothekerlichen Selbstverständnis.

Die Fortbildung erlaubt darüber hinaus die Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und dient somit der ständigen Verbesserung beruflichen Handelns und ist damit ein Instrument der Qualitätssicherung.

Apotheker sind gem. § 32 Heilberufsgesetz zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sie auch § 4 der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zu regelmäßiger, geeigneter und nachweisbarer Fortbildung.

Die Fortbildungssatzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern regelt die Details der Fortbildung für Apotheker.

Abschnitt I Begriffsbestimmungen

§ 1 Fortbildung und Fortbildungspflicht

(1) Durch die Fortbildung sollen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse das Wissen sowie die notwendigen Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Fachkompetenz notwendig sind. Um dieses Ziel zu erfüllen, sind die Inhalte der Fortbildung frei von kommerziellen Interessen zu halten. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Inhalte umfassen. Sie umfasst auch Inhalte zur Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Fähigkeiten und die Unterrichtung über geltende Rechtsvorschriften sowie über Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement.

(2) Fortbildung wird durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erreicht. Fortbildungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt werden.

§ 2 Weitere Begriffsbestimmungen

- (1) Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien dieser Satzung erfüllt.
- (2) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen weisen die Bestätigung einer Heilberufskammer über die Eignung zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf. Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.
- (3) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.
- (4) Lernerfolgskontrolle ist die schriftliche Überprüfung des Erfolgs der Fortbildungsmaßnahme. In einer erfolgreichen Lernerfolgskontrolle kann der Teilnehmer ausgewählte Fragen zu Inhalten der Maßnahme im Wesentlichen richtig beantworten. Anerkannte Lernerfolgskontrollen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.
- (5) Fortbildungseinheiten dienen der Messung der Dauer von Fortbildungsmaßnahmen. Eine Fortbildungseinheit entspricht dabei einer zeitlich und inhaltlich zusammenhängenden Fortbildung, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt und eine Dauer von 45 Minuten hat.
- (6) Fortbildungspunkt ist die Einheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, in welchem Maße die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. In der Regel wird pro Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt vergeben.
- (7) Fortbildungsveranstalter ist der Anbieter, die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.
- (8) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

Abschnitt II Fortbildungspflicht

§ 3 Umfang der Fortbildungspflicht

- (1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht ist kalenderjährlich an Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von insgesamt 16 Fortbildungseinheiten teilzunehmen. Diese sind nachzuweisen.
- (2) Innerhalb der Kategorien 1a, 1b, 2, 3, 6, 7, 8 und 10, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt werden, sind die Apotheker in der Wahl der Fortbildungsmaßnahme frei.

§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht

- (1) Der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters.
- (2) Der Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen ist ebenso geeignet wie der Nachweis von Fortbildungsmaßnahmen, die in ihrer Summe, ihrer Struktur, ihrer Bewertung und den Bewertungsvoraussetzungen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
 - (3) Bescheinigungen sind nur auf Anforderung der Apothekerkammer vorzulegen.
- (4) Ein zum Stichtag 31.12. des überprüften Jahres gültiges Fortbildungszertifikat gilt als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- (5) Mitglieder, die nicht als Apotheker berufstätig sind, sind von der Pflicht zum Nachweis der Fortbildungspflicht ausgenommen.

$\$ 5 Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht

- (1) Die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht erfolgt automatisiert durch die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31.01. des folgenden Jahres. Liegen der Apothekerkammer aus dem überprüften Jahr keine ausreichenden Nachweise über die gem. § 4 Absatz 1 geforderte Anzahl an Fortbildungseinheiten vor, so ist das Mitglied unter Fristsetzung bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Überprüfung erfolgt, zum Nachweis der geforderten Fortbildungseinheiten aufzufordern.
- (2) Soll der Nachweis mit Zertifikaten oder sonstigen Bescheinigungen erfolgen, die nicht von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt worden sind, kann dieser Nachweis nur anerkannt werden, wenn die zugrundeliegende Fortbildungsmaßnahme in ihrer Summe, ihrer Struktur, ihrer Bewertung und den Bewertungsvoraussetzungen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Die Prüfung obliegt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6 Folgen unzureichender Fortbildung

Hat der Apotheker bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Überprüfung erfolgt, keinen ausreichenden Nachweis erbracht, ist er durch die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern darauf hinzuweisen, dass die gebotene Fortbildung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres nachzuholen, die nachgeholte Fortbildung nicht auf den Folgezeitraum anzurechnen und bei Versäumen dieser Frist die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgesehen ist.

Abschnitt III Anerkennung von Fortbildungen

§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen in Form von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Praktika, auch in Form von Kongressen, sowie Webinare und Formen des eLearnings werden von der Apothekerkammer anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung ent-

sprechen, sich an Apotheker und/oder pharmazeutisches Personal richten und im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer durchgeführt werden.

- (2) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Formblattes der Apothekerkammer. Zum Antrag gehören Angaben zur Person und Qualifikation der Seminarleitung, der Moderatoren und der Vortragenden, sowie zu den Lernzielen der Maßnahme. Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizufügen. Darüber hinaus behält sich die Apothekerkammer vor, weitere Unterlagen, Informationen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern.
- (3) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Termin der Maßnahme zu stellen, andernfalls erfolgt der Entscheid über den Antrag erst nach deren Termin.
- (4) Die Anerkennung setzt die Unabhängigkeit der Fortbildungsmaßnahme von werbenden oder kommerziellen Interessen voraus. Die Unabhängigkeit kann durch eine geeignete Selbsterklärung der Referenten der Fortbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Produktpräsentationen sind nicht als Fortbildungsmaßnahme anerkennungsfähig.
- (5) Die »Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer« in der jeweils gültigen Fassung legen die Grundlagen fest, nach denen die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfolgt.
- (6) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist mit der Festlegung der zugehörigen Fortbildungspunkte nach Maßgabe von § 9 verbunden.
 - (7) Lernerfolgskontrollen müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
- Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (8) Beantragt der Antragsteller, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.
- (9) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Anbieter diese der Apothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.
- (10) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs »Fachapotheke«, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

§ 8 Fortbildungspunkte

- (1) Fortbildungsmaßnahmen gem. § 7 Absatz 1 werden mit Fortbildungspunkten bewertet. Grundsätzlich wird 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit vergeben. Für eine Fortbildungsmaßnahme können pro Tag maximal 8 Fortbildungspunkte vergeben werden.
- (2) Werden Fortbildungsmaßnahmen durch eine Lernerfolgskontrolle ergänzt, so wird bei deren erfolgreicher Absolvierung zusätzlich 1 Fortbildungspunkt vergeben. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

i

Seite 5

- (3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.
- (4) Fortbildungspunkte können entsprechend Absatz 1 bis 3 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

§ 9 Pflichten des Anbieters

- (1) Die Apothekerkammer behält sich vor, anerkannte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.
- (2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder und der Bundesapothekerkammer die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Apothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.
- (4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Teilnahmebescheinigung enthält folgende Angaben: Name des Veranstalters, Name des Teilnehmers, Titel der Maßnahme, Termin der Maßnahme, Dauer der Maßnahme, Nummer und Stelle der Anerkennung, Fortbildungspunkte, Datum der Ausstellung.

§ 10 Widerspruch/Rücknahme und Widerruf

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer.
- (2) Die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zurückgenommen oder widerrufen werden. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

§ 11 Gebühren

Die Gebühren für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bemessen sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Abschnitt IV Weitere Regelungen

§ 12

Fortbildungszertifikate der Apothekerkammer

Die Fortbildungszertifikate werden gemäß den jeweiligen Richtlinien der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Fortbildungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungssatzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juli 2018 außer Kraft.

Praktische Ausbildung im In- und Ausland (§ 4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO))

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 17. Mai 2023

Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 AAppO gliedert sich die praktische Ausbildung in eine Ausbildung von

- sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke innerhalb von Deutschland, die keine Zweigapotheke ist, und
- 2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a. einer Apotheke nach Nr. 1,
 - b. einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c. der pharmazeutischen Industrie,
 - d. einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr
 - e. einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

abzuleisten sind.

Von einer praktischen Ausbildung in einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke können drei Monate auf einer Station eines Krankenhauses- oder Bundeswehrkrankenhaus abgeleistet werden.

Sofern die praktische Ausbildung in zwei Halbjahre aufgeteilt wird, müssen diese zusammenhängend absolviert werden. Eine Ausnahme kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. So wird eine Benachteiligung der Personen vermieden, die ihre praktische Ausbildung zusammenhängend in einer Apotheke ableisten.

Hinweis: Ausgeschlossen sind Ausbildungsabschnitte, die bei Personen im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) abgeleistet werden.

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden.

Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel.

Die Ausbildung umfasst auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden.

Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfasst sie eine pharmazeutischwissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern.

Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

Fehlzeiten:

Auf die Ausbildung werden Unterbrechungen (Urlaubs- und Krankentage) bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet. Das sind aktuell 34 Werktage (Stand: Januar 2021).

Praxisbegleitende Unterrichtsveranstaltungen

Während der praktischen Ausbildung müssen Sie an den praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen. Diese werden in Mecklenburg-Vorpommern zweimal jährlich (März und September) durch die Apothekerkammer durchgeführt.

Bitte informieren Sie sich hierzu rechtzeitig bei der Apothekerkammer M-V.

Praktische Ausbildung im Ausland

Aufgrund der Vorgaben des § 4 Abs. 1 S. 2 AAppO können neben den vorgeschriebenen sechs Monaten in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, maximal sechs Monate der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden.

Für ein Auslandsvorhaben ist folgendes zu beachten:

Wenn die praktische Ausbildung

- 1. in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke abgeleistet wird
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische T\u00e4tigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen
- 2. in der pharmazeutischen Industrie abgeleistet wird
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische T\u00e4tigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen
 - der Betrieb muss eine Herstellungserlaubnis nach nationalen Vorschriften besitzen und GMP-gerecht arbeiten
- 3. an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische T\u00e4tigkeit muss unter Leitung eines Hochschullehrers erfolgen es muss sich um eine pharmazeutisch-wissenschaftliche T\u00e4tigkeit handeln

Die praktische Ausbildung im Ausland ist nach Beendigung durch die »Bescheinigung über die praktische Ausbildung« nachzuweisen. Weiterhin ist eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung durch die Ausbildungsleitung vorzulegen.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses sowie der Tätigkeitsbeschreibung beigefügt werden oder eine Bestätigung des Fremdsprachenzentrums der Heimatuniversität über die Richtigkeit der gefertigten Übersetzung.

Hinweis:

Sie sollten vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes beim Landesprüfungsamt die Zusage der entsprechenden Einrichtung vorlegen, um bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnten. Die Zusage sollte von der für die Ausbildung zuständigen

li

Seite 3

Person (Apotheker/Apothekerin) ausgestellt sein und die voraussichtlichen Ausbildungsinhalte erläutern.

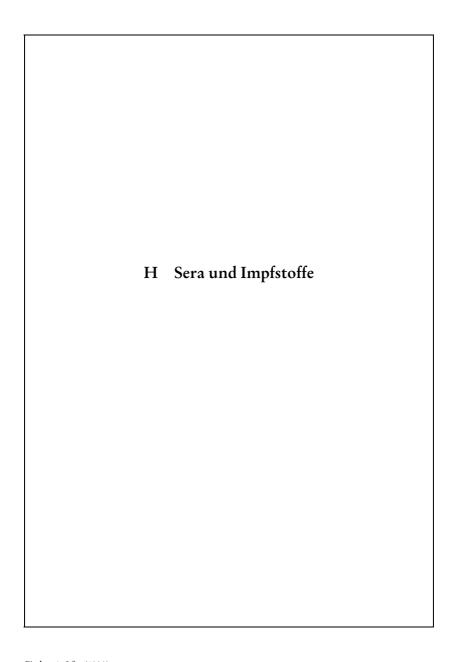
Kontakt

Abteilung Gesundheit

- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Tel. 0385 588-59992

E-Mail: Poststelle.LPH@lagus.mv-regierung.de



Durchführung von Schutzimpfungen in Mecklenburg-Vorpommern (SchutzimpfVV M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

i.d.F. vom 3. Dezember 2018

- V 650-402-00000-2018/044-002 - (AmtsBl. M-V S. 644),

geändert durch Artikel 1 der ÄnderungsVV vom 12. November 2020

- V 650-402-00000-2020/044-022 - (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 568)

1. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

Aufgrund des § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, werden folgende Schutzimpfungen öffentlich empfohlen:

- 1.1 Schutzimpfungen gegen:
 - a) Cholera
 - b) Diphtherie
 - c) Frühsommer-Meningoenzephalitis
 - d) Gelbfieber
 - e) Haemophilus influenzae Typ b
 - f) Hepatitis A
 - g) Hepatitis B
 - h) Humane Papillomviren
 - i) Influenza
 - j) Japanische Enzephalitis
 - k) Masern
 - l) Meningokokken
 - m) Mumps
 - n) Pertussis
 - o) Pneumokokken
 - p) Poliomyelitis
 - q) Röteln
 - r) Rotaviren
 - s) Tetanus
 - t) Tollwut
 - u) Typhus
 - v) Varicella-Zoster-Viren
- 1.2 Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (nachfolgend STIKO genannt) empfohlen werden.

H 1 Schutzimpfungen

Seite 2

1.3 Die Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft sowie der Fachinformation des jeweiligen Impfstoffes durchzuführen. Dabei sind die Empfehlungen der STIKO einschließlich der speziellen Hinweise zur Durchführung zu berücksichtigen.

- 1.4 Für Schutzimpfungen sind grundsätzlich nur vom Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) zugelassene Impfstoffe zu verwenden. Ausnahmsweise dürfen andere Impfstoffe verwendet werden, wenn sie in einem anderen Staat zugelassen oder in vergleichbarer Weise geprüft sind und kein geeigneter vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht.
- 1.5 Die Schutzimpfungen gelten bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn alle Einzelkomponenten des Impfstoffes öffentlich empfohlen sind.
- 1.6 Zum Erreichen eines individuellen Schutzes wird das Nachholen nicht erfolgter Impfungen jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend den Empfehlungen der STIKO zum Schließen von Impflücken ausdrücklich empfohlen.

2. Unentgeltliche Schutzimpfungen

Aufgrund des § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird bestimmt, dass die Gesundheitsämter folgende Schutzimpfungen als Standard-, Auffrisch-, Nachhol-, Indikations- oder postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen unentgeltlich durchführen:

- 2.1 Impfungen bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gegen¹):
 - a) Diphtherie
 - b) Haemophilus influenzae Typ b (als Standardimpfung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr; Indikationsimpfung ab Beginn des 6. Lebensjahres)
 - c) Hepatitis B
 - d) Humane Papillomviren
 - e) Influenza
 - f) Masern
 - g) Meningokokken
 - h) Mumps
 - i) Pertussis
 - j) Pneumokokken (als Standardimpfung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr; als Indikationsimpfung ab Beginn des 3. Lebensjahres)
 - k) Poliomyelitis
 - l) Röteln
 - m) Rotaviren
 - n) Tetanus
 - o) Varizellen
- 2.2 Impfungen bei Erwachsenen gegen:
 - a) Diphtherie
 - b) Influenza
 - Masern (nach 1970 Geborene mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit; postexpositionell: ungeimpfte, in der Kind-

¹⁾ Bei der Anwendung der Impfstoffe sind die entsprechenden Alterszulassungen zu beachten.

ļ

Seite 3

- heit nur einmal geimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus mit Kontakt zu Masernkranken)
- Meningokokken (als Indikationsimpfung; postexpositionell: bisher ungeimpfte Personen mit engem Kontakt zu Erkrankten mit einer impfpräventablen invasiven Meningokokken-Infektion)
- Mumps (postexpositionell: ungeimpfte oder in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus mit Kontakt zu Mumpskranken)
- f) Pertussis
- Pneumokokken (als Indikationsimpfung bis zum vollendeten 60. Lebensjahr; als Standardimpfung ab Beginn des 61. Lebensjahres)
- h) Poliomyelitis
- Röteln (ungeimpfte oder nur einmal geimpfte Frauen sowie Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter)
- j) Tetanus
- 2.3 Die für die öffentlich empfohlenen Impfungen erforderlichen Impfstoffe werden den Gesundheitsämtern vom Land gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Infektionsschutzausführungsgesetzes kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung der Bestellungen soll über das Landesamt für Gesundheit und Soziales erfolgen.

3. Ergänzende Hinweise

- 3.1 Die öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen nach § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes dient nicht in erster Linie dem individuellen Gesundheitsschutz einzelner Personen, sondern hat den Zweck, durch einen möglichst hohen Anteil von geimpften Personen in der Bevölkerung die Allgemeinheit vor einem epidemischen Auftreten der betreffenden übertragbaren Krankheiten zu schützen. Sie enthebt den impfenden Arzt deshalb nicht von der Pflicht, in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Schutzimpfungen zum persönlichen Schutz insgesamt zweckmäßig sind und ob vorübergehende oder dauernde Impfhindernisse bestehen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Impfstoffe zugelassen sind, für die Wahl des zu verwendenden Impfstoffes.
- 3.2 Neben den von der STIKO empfohlenen Impfungen sind auf der Basis der existierenden Impfstoff-Zulassungen weitere Impfindikationen möglich, die für den Einzelnen seiner individuellen gesundheitlichen Situation entsprechend sinnvoll sein können. Es liegt in der Verantwortung des Arztes, seine Patienten auf diese weiteren Schutzmöglichkeiten hinzuweisen.
- 3.3 Zur Orientierung über die zweckmäßige Reihenfolge der genannten Impfungen kann der aktuelle Impfkalender, der auf den Empfehlungen der STIKO beruht, unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden.
- 3.4 Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung gemäß § 60 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Der Antrag kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eingereicht werden.

H 1 Schutzimpfungen

Seite 4

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Schutzimpfungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 951) außer Kraft.

I. Cafalaustaffa
L Gefahrstoffe

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder (GGIZ)

Stand: 15. Februar 2023

Anschrift:

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt
Nordhäuser Straße 74
99089 Erfurt
ggiz@ggiz-erfurt.de
www.ggiz-erfurt.de

Notruf 0361-730730

- 24 Stunden am Tag
- 365 Tage im Jahr
- aus dem Ausland +49 361 730730

Nachtdienstkooperation

- seit 2004 mit dem Giftinformationszentrum-Nord in Göttingen
- seit 2014 mit der Vergiftungs-Informations-Zentrale in Freiburg